

VEREINBARUNG

ÜBER

„DIE SCHAFFUNG VON ZUSÄTZLICHEN, LOKALEN PCR-KAPAZITÄTEN“

zwischen

dem Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V., Hölderlinstraße 12, 70174 Stuttgart

- nachfolgend „Landesapothekerverband“ genannt -

und

Name der Apotheke

Straße u. Hausnummer

PLZ / Ort

Apotheken-IK

Landkreis der Apotheke
(bitte auswählen)

Inhaber(in)
(Vor- u. Nachname)

E-Mail-Adresse

- nachfolgend „Mittlempfänger“ genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Mittelempfänger verpflichtet sich zur Neubeschaffung von CE-gekennzeichneten PoC-NAT-Geräten unter Beachtung der Regelungen dieser Vereinbarung. Der Landesapothekerverband gewährt der Mittelempfängerin hierfür einen Zuschuss in Höhe von 50% der Anschaffungskosten ohne Mehrwertsteuer, maximal EUR 1.500 des Anschaffungspreises gemäß Nachweis. Die Auszahlung erfolgt auf folgendes Konto des Mittelempfängers:

Bank:

Kontoinhaber:

IBAN:

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die vom Landesapothekerverband auf der Grundlage dieser Vereinbarung ausbezahlten Mittel sind ausschließlich für das Projekt, das im Schreiben des Mittelempfängers vom 11.02.2022 dargestellt ist, bestimmt.
- (2) Die ausbezahlten Mittel dürfen ausschließlich für die Neubeschaffung von CE-gekennzeichneten PoC-NAT-Geräten nach Bekanntgabe des Förderangebots durch den Landesapothekerverband am 04.03.2022 verwendet werden. Der Zuschuss pro Gerät beträgt ausgehend von den Anschaffungskosten ohne Mehrwertsteuer 50%, maximal 1.500 Euro.
- (3) Der Erwerb und die Inbetriebnahme der mit dem Zuschuss finanzierten Geräte muss in der Zeit zwischen dem 04.03.2022 und dem 31.07.2022 erfolgen.

§ 3 Zweckbindung

Die Geräte, die mit Hilfe des unter § 1 genannten Betrags erworben wurden, bleiben bis zum 31.03.2023 für den Verwendungszweck gebunden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung des erworbenen Gerätes oder Veräußerung vor dem 01.04.2023 führt zur Rückzahlungspflicht des Zuschusses in voller Höhe.

§ 4 Pflichten der Mittelempfänger

- (1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Mittelempfänger sind verpflichtet, die AN Best-P zu beachten.

- (2) Abweichend von Punkt 1.4 der AN Best-P wird bestimmt, dass die Geräte vor dem Antrag auf den Zuschuss beschafft werden dürfen. Mit Blick auf Punkt 1.4 der AN Best-P bleibt es jedoch dabei, dass die Mittel innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung verbraucht werden müssen.
- (3) In Ergänzung zu Punkt 6 der AN Best-P wird bestimmt, dass die Verwendung der Mittel in einer vereinfachten Form (sog. „vereinfachter Verwendungsnachweis“) bis zum 31.07.2022 nachgewiesen werden muss. Zum Nachweis der Mittelverwendung ist ein zahlenmäßiger Nachweis in Form des Kaufbelegs des Gerätes bzw. dessen Kopie erforderlich.

§ 5

Prüfungsrechte des Landes als Zuwendungsgeber

- (1) Der Mittelempfänger erkennt an, dass das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Sozialministerium), oder durch einen vom Sozialministerium beauftragten Dritten, die Verwendung der Mittel prüfen können. Gleiches Recht steht auch dem Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg nach Maßgabe des geltenden Rechts des Landes Baden-Württemberg zu.
- (2) Die Pflichten des Mittelempfängers ergeben sich aus Punkt 7 der AN Best-P.

§ 6

Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen hat der Landesapothekerverband das Recht zum Rücktritt aus wichtigem Grund insbesondere dann, wenn
 - die Voraussetzungen für den Abschluss dieser Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss dieser Vereinbarung durch Angaben des Mittelempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Mittelempfänger den in dieser Vereinbarung und den in der AN Best-P aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Im Fall des § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung erkennt der Mittelempfänger die Rücktrittsgründe und seine Rückzahlungsverpflichtung an.
- (3) Die Rückzahlungsansprüche sind während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Bei dieser Vereinbarung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, zwingend zu beteiligen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung der Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich zulässige Maß.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung oder der ihr beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von den Parteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht rechtlich eine Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)